

Leitlinien zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber

Rundschreiben der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. April 2010

Vorbemerkung:

Als anderer Bewerber kann - bei Vorliegen der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen - in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Um den Vorgaben des Art. 33 GG zu entsprechen und um sicherzustellen, dass der zukünftige Beamte alle Dienstposten seiner Laufbahn wahrnehmen kann, erwartet der Landespersonalausschuss einen durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen Stand an Kenntnissen und Fertigkeiten, der dem eines Laufbahnbewerbers im Wesentlichen entsprechen muss.

Der Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung kann nur durch eine hauptberufliche Tätigkeit erfolgen, die

1. den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht,
2. nach ihrer Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt in der Laufbahn entspricht,
3. durch wechselnde Einsatztätigkeit (in mindestens zwei verschiedenen Verwendungen) Verwendungsbreite erlangen ließ und
4. im Hinblick auf die Aufgaben der Laufbahn den Bewerber zu fachlich selbständiger Berufsausübung befähigt hat.

Im Rahmen seiner Entscheidung hat der Landespersonalausschuss gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Die antragstellende Behörde hat deshalb darzulegen, dass die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung des anderen Bewerbers in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind. Sofern beamtenrechtliche Vorschriften Ausnahmen vom Regelfall zulassen oder Ermessen einräumen, sind von der antragstellenden Behörde die Gründe für die Inanspruchnahme einer Ausnahme und die Ermessensausübung darzulegen. Der Landespersonalausschuss legt demnach seiner Entscheidung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber regelmäßig folgende Leitlinien zugrunde:

I.

Bewerber mit einer für die angestrebte Laufbahn einschlägigen Qualifikation und Berufserfahrung

1. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit von 1 Jahr.
2. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren oder, für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, der Abschluss eines Beschäftigtenlehrgangs I oder eines vergleichbaren Lehrgangs und eine hauptberufliche Tätigkeit in einer der Laufbahngruppe 1 entsprechenden Funktion im allgemeinen Verwaltungsdienst von 3 Jahren.
3. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 4 Jahren oder, für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, der Abschluss eines Beschäftigtenlehrgangs II (Verwaltungsfachwirt nach BBiG) oder eines Angestelltenlehrgangs II und eine hauptberufliche Tätigkeit im allgemeinen Verwaltungsdienst von mindestens 4 Jahren, davon mindestens sechs Monate nach Abschluss des Lehrgangs in einer der Laufbahngruppe 2 entsprechenden Funktion.
4. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit von 5 Jahren.

II.

Bewerber mit Berufserfahrung

1. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Eine hauptberufliche Tätigkeit von 3 Jahren und sechs Monaten.
2. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Eine hauptberufliche Tätigkeit von 4 Jahren und sechs Monaten.
3. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Eine hauptberufliche Tätigkeit von 7 Jahren.
4. Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sind nachzuweisen:
Eine hauptberufliche Tätigkeit von 9 Jahren.

III.

Der Landespersonalausschuss kann für seine Entscheidung über die Befähigung eines anderen Bewerbers ein Vorstellungsgespräch vorsehen. Bei Bewerbern nach Abschnitt II, Nrn. 1 bis 4, deren nachgewiesene hauptberufliche Tätigkeit den im zweiten Absatz der Vorbemerkung genannten Voraussetzungen entspricht, findet ein Vorstellungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss obligatorisch statt.

IV.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.